



Rechtsausschuss

2018/0207(COD)

21.11.2018

STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“
(COM(2018)0383 – C8-0234/2018 – 2018/0207(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Sylvia-Yvonne Kaufmann

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Diese Rechte und Werte müssen **weiter** gefördert und durchgesetzt werden, sie müssen von den europäischen Bürgern und Völkern geteilt werden, und sie müssen im Mittelpunkt des europäischen Projekts stehen. Daher wird im EU-Haushalt ein neuer Fonds für Justiz, Rechte und Werte eingerichtet, in dem die Programme „Rechte und Werte“ und „Justiz“ zusammengeführt werden. In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften mit Extremismus, Radikalisierung und Spaltung konfrontiert sind, ist es wichtiger denn je, die Justiz, die Rechte und die Werte der EU – wie Menschenrechte, Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit – zu fördern, zu stärken und zu verteidigen. Dies wird tiefgreifende, unmittelbare Auswirkungen auf das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Union haben. Als Teil des neuen Fonds wird das Programm „Justiz“ den Ausbau des Rechtsraums der Europäischen Union und die grenzübergreifende Zusammenarbeit auch weiterhin unterstützen. Im Programm „Rechte und Werte“ werden das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020, das mit Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichtet wurde, und das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ **auf**

Geänderter Text

(2) Diese Rechte und Werte müssen **weiterhin wirksam kultiviert, geschützt**, gefördert und durchgesetzt werden, sie müssen von den europäischen Bürgern und Völkern geteilt werden, und sie müssen im Mittelpunkt des europäischen Projekts stehen, **damit diese Rechte und Werte in den Mitgliedstaaten aufrechterhalten werden und damit den schädlichen Folgen, die ihr möglicher Verfall für die Union insgesamt hätte, vorgebeugt wird**. Daher wird im EU-Haushalt ein neuer Fonds für Justiz, Rechte und Werte eingerichtet, in dem die Programme „Rechte und Werte“ und „Justiz“ zusammengeführt werden **und mit dem offene, demokratische, pluralistische und inklusive Gesellschaften gefördert werden**. In einer Zeit, in der die europäischen Gesellschaften mit Extremismus, Radikalisierung und Spaltung konfrontiert sind, ist es wichtiger denn je, die Justiz, die Rechte und die Werte der EU – wie Menschenrechte, Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit – zu fördern, zu stärken und zu verteidigen. Dies wird tiefgreifende, unmittelbare Auswirkungen auf das politische, gesellschaftliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben in der Union haben. Als Teil des neuen Fonds wird das Programm „Justiz“ den Ausbau des Rechtsraums der Europäischen Union und die grenzübergreifende Zusammenarbeit

der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (im Folgenden „Vorläuferprogramme“) zusammengeführt.

auch weiterhin unterstützen. Im Programm „Rechte und Werte“ werden das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ 2014-2020, das mit Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingerichtet wurde, und das *mit* der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates **eingeschichtete** Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ (im Folgenden „Vorläuferprogramme“) zusammengeführt.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62).

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Fonds für Justiz, Rechte und Werte und seine beiden Finanzierungsprogramme wenden sich in erster Linie an Personen und Organisationen, die dazu beitragen, unsere gemeinsamen Werte, unsere Rechte und die reiche Vielfalt in der Union lebendig und dynamisch zu gestalten. Ziel ist letztlich die Herausbildung und Bewahrung einer Gesellschaft, die auf Rechte, Gleichberechtigung, Inklusion und Demokratie gestützt ist. **Hierzu zählt eine lebendige** Zivilgesellschaft, die Bürgerinnen und Bürger auf der Grundlage unserer gemeinsamen Geschichte und unseres gemeinsamen Gedächtnisses zu demokratischem, staatsbürgerlichem und sozialem Engagement **anregt** und die reiche Vielfalt der europäischen Gesellschaft **fördert**. Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union

Geänderter Text

(3) Der Fonds für Justiz, Rechte und Werte und seine beiden Finanzierungsprogramme wenden sich in erster Linie an Personen und Organisationen, die dazu beitragen, unsere gemeinsamen Werte, unsere Rechte und die reiche Vielfalt in der Union lebendig und dynamisch zu gestalten. Ziel ist letztlich die Herausbildung und Bewahrung einer Gesellschaft, die auf **gemeinsame Werte, Rechte, Offenheit,** Gleichberechtigung, Inklusion und Demokratie gestützt ist, **indem Maßnahmen zur Förderung einer lebendigen und handlungsfähigen** Zivilgesellschaft **finanziert werden. Zu diesen Maßnahmen zählen unter anderem solche, die darauf abzielen,** die Bürgerinnen und Bürger zu demokratischem, staatsbürgerlichem und sozialem Engagement **anzuregen und den**

geben die Organe den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

Frieden und die reiche Vielfalt der europäischen Gesellschaft auf der Grundlage unserer gemeinsamen **Werte** und Geschichte sowie unseres gemeinsamen Gedächtnisses zu fördern. Gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union **müssen** die Organe **einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit der Zivilgesellschaft pflegen** und den Bürgerinnen und Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit **geben**, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen. **Daher sollte die Kommission einen regelmäßigen Dialog mit den Begünstigten des Programms sowie sonstigen einschlägigen Akteuren pflegen.**

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Um die Europäische Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Zusammenführung von Bürgerinnen und Bürgern in Städtepartnerschaftsprojekten oder Netzen von Städtepartnerschaften und die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft in den Programmbereichen wird dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit auch ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu **verstärken**. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, die Vielfalt, den Dialog und die Achtung des anderen fördern, werden gleichzeitig das Zugehörigkeitsgefühl zur Union und die europäische Identität gestärkt, die auf

Geänderter Text

(5) Um die Europäische Union ihren Bürgerinnen und Bürgern näher zu bringen **und ihr Vertrauen in die EU zu stärken**, sind eine Vielzahl verschiedener Maßnahmen und koordinierte Anstrengungen erforderlich. Die Zusammenführung von Bürgerinnen und Bürgern in Städtepartnerschaftsprojekten oder Netzen von Städtepartnerschaften und die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft in den Programmbereichen wird dazu beitragen, das Engagement der Bürgerinnen und Bürger in der Gesellschaft und damit auch ihre Beteiligung am demokratischen Leben der Union zu **stärken**. Mit der Unterstützung von Aktivitäten, die das gegenseitige Verständnis, die Vielfalt, den Dialog, **die soziale Inklusion** und die Achtung des anderen fördern, werden gleichzeitig das Zugehörigkeitsgefühl zur

einem gemeinsamen Verständnis der europäischen Werte, der europäischen Kultur, der europäischen Geschichte und des europäischen Erbes basieren. Die Förderung eines *größeren* Zugehörigkeitsgefühls zur Union und die Förderung von *Unionswerten* ist bei den Bürgern, die in EU-Regionen in äußerster Randlage leben, aufgrund ihrer Abgelegenheit und der Entfernung vom europäischen Festland besonders wichtig.

Union und die europäische Identität gestärkt, die auf einem gemeinsamen Verständnis der europäischen Werte, der europäischen Kultur, der europäischen Geschichte und des europäischen Erbes basieren. Die Förderung eines *stärkeren* Zugehörigkeitsgefühls zur Union und die Förderung von *Werten der Union* ist bei den Bürgern, die in EU-Regionen in äußerster Randlage leben, aufgrund ihrer Abgelegenheit und der Entfernung vom europäischen Festland besonders wichtig.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion der europäischen Erinnerungskultur sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte als Grundlage für eine gemeinsame Zukunft, moralische Prinzipien und gemeinsame Werte zu vermitteln. Die Relevanz historischer, kultureller und interkultureller Aspekte sollte ebenso berücksichtigt werden wie der Zusammenhang zwischen Erinnern und Gedenken und der Entstehung einer europäischen Identität und *eines* europäischen *Zugehörigkeitsgefühls*.

Geänderter Text

(6) Gedenkveranstaltungen und eine kritische Reflexion der europäischen Erinnerungskultur sind notwendig, um den Bürgerinnen und Bürgern die gemeinsame Geschichte als Grundlage für eine gemeinsame Zukunft, moralische Prinzipien und gemeinsame Werte zu vermitteln. Die Relevanz historischer, kultureller und interkultureller Aspekte sollte ebenso berücksichtigt werden wie der Zusammenhang zwischen Erinnern und Gedenken und der Entstehung einer europäischen Identität *auf der Grundlage von Vielfalt, Solidarität* und *einem* europäischen *Zugehörigkeitsgefühl* sowie *dem gemeinsamen Kulturerbe*.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Bürgerinnen und Bürger sollten ihre sich aus der Unionsbürgerschaft ableitenden Rechte besser kennen, und sie sollten keine Scheu haben, in einen

Geänderter Text

(7) Die Bürgerinnen und Bürger sollten ihre sich aus der Unionsbürgerschaft ableitenden Rechte *und Vorteile* besser kennen, und sie sollten keine Scheu haben,

anderen Mitgliedstaat zu reisen, dort zu leben, zu studieren, zu arbeiten oder Freiwilligenarbeit zu leisten; sie sollten sich imstande sehen, unabhängig davon, wo sie sich gerade in der Union befinden, alle Rechte aus der Unionsbürgerschaft ohne Diskriminierung zu genießen und wahrzunehmen, sie sollten darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und darauf, dass ihre Rechte uneingeschränkt vollstreckbar und geschützt sind. Die Zivilgesellschaft muss **in ihrem Bemühen um die Förderung und den Schutz der** in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der EU, die **Sensibilisierung** für diese Werte **und in ihrem Beitrag** zur effektiven Wahrnehmung der durch Unionsrecht verliehenen Rechte **unterstützt werden**.

in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen, dort zu leben, zu studieren, zu arbeiten oder Freiwilligenarbeit zu leisten; sie sollten sich imstande sehen, unabhängig davon, wo sie sich gerade in der Union befinden, alle Rechte aus der Unionsbürgerschaft ohne Diskriminierung zu genießen und wahrzunehmen, sie sollten darauf vertrauen können, dass sie ihre Rechte gleichberechtigt wahrnehmen können und darauf, dass ihre Rechte uneingeschränkt vollstreckbar und geschützt sind. Die Zivilgesellschaft muss **auf allen Ebenen gestärkt werden, indem die** in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der EU **gefördert und geschützt werden und indem die Bürger** für diese Werte **sensibilisiert werden, damit** zur effektiven Wahrnehmung der durch das Unionsrecht verliehenen Rechte **beigetragen wird**.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar. Gewalt tritt überall in der Union in allen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf und hat gravierende Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Opfer und auf die Gesellschaft insgesamt. Kinder, Jugendliche und Frauen sind besonders gefährdet, insbesondere im direkten persönlichen Umfeld. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Kinder zu fördern und Kinder vor Schaden und Gewalt zu bewahren, die ihre körperliche und geistige Gesundheit gefährden und ihr Recht auf Entwicklung, Schutz und Würde verletzen. Die Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die Förderung von Prävention und Schutz

Geänderter Text

(9) Geschlechtsspezifische Gewalt und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche stellen eine schwere Verletzung der Grundrechte dar. Gewalt tritt überall in der Union in allen sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen auf und hat gravierende Auswirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Opfer und auf die Gesellschaft insgesamt. Kinder, Jugendliche und Frauen sind besonders gefährdet, insbesondere im direkten persönlichen Umfeld. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Rechte der Kinder zu fördern und Kinder **und Jugendliche** vor Schaden und Gewalt zu bewahren, die ihre körperliche und geistige Gesundheit gefährden und ihr Recht auf Entwicklung, Schutz und Würde verletzen. Die Bekämpfung aller Formen von Gewalt, die Förderung von Prävention

sowie die Unterstützung der Opfer sind Prioritäten der Union, die zur Wahrung der Grundrechte des Einzelnen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Diese Prioritäten sollten durch das Programm unterstützt werden.

und Schutz sowie die Unterstützung der Opfer sind Prioritäten der Union, die zur Wahrung der Grundrechte des Einzelnen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern beitragen. Diese Prioritäten sollten durch das Programm unterstützt werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation (Recht auf Privatsphäre) ist ein Grundrecht, das in Artikel 7 der Charta der Grundrechte verankert ist. Der Schutz personenbezogener Daten ist als Grundrecht in Artikel 8 der Charta der Grundrechte und in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschrieben. Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten wird von unabhängigen Aufsichtsbehörden kontrolliert. **Das Datenschutzrecht** der Union und insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ enthalten Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten wirksam geschützt ist. Diese Rechtsinstrumente betrauen die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Angesichts der Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten raschen technologischen Wandels sollte die Union in der Lage sein,

Geänderter Text

(13) Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation (Recht auf Privatsphäre) ist ein Grundrecht, das in Artikel 7 der Charta der Grundrechte verankert ist. Der Schutz personenbezogener Daten ist als Grundrecht in Artikel 8 der Charta der Grundrechte und in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschrieben. Die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten wird von unabhängigen Aufsichtsbehörden kontrolliert. **Der Rechtsrahmen** der Union und insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹² und die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ enthalten Bestimmungen, die gewährleisten, dass das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten wirksam geschützt ist. Diese Rechtsinstrumente betrauen die nationalen Datenschutzbehörden mit der Aufgabe, die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu sensibilisieren und sie darüber aufzuklären. Angesichts der Bedeutung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten in Zeiten raschen technologischen Wandels sollte die Union in der Lage sein, Sensibilisierungsmaßnahmen

Sensibilisierungsmaßnahmen, Studien und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen.

durchzuführen, Organisationen der Zivilgesellschaft in ihrem Engagement für den Datenschutz im Einklang mit den Normen der Union zu unterstützen sowie Studien und andere einschlägige Maßnahmen durchzuführen.

¹² ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

¹³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

¹² ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

¹³ ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Artikel 24 AEUV verpflichtet das Europäische Parlament und den Rat, Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen zu erlassen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne von Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union erforderlich sind. Dies ist mit der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴] geschehen. Aus dem Programm sollte die technische und organisatorische Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit die Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen, finanziert werden.

Geänderter Text

(14) ***Die Europäische Bürgerinitiative ist das erste supranationale Instrument der partizipativen Demokratie, mit dem eine direkte Verbindung zwischen den europäischen Bürgern und den EU-Organen geschaffen wird.*** Artikel 24 AEUV verpflichtet das Europäische Parlament und den Rat, Bestimmungen über die Verfahren und Bedingungen zu erlassen, die für eine Bürgerinitiative im Sinne von Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union erforderlich sind. Dies ist mit der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁴] geschehen. Aus dem Programm sollte die technische und organisatorische Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit die Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und ***zu unterstützen und andere zur Unterstützung von Bürgerinitiativen anzuregen,*** finanziert werden.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011,

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011,

S. 1).

S. 1).

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Unabhängige Menschenrechtsorgane und Organisationen der Zivilgesellschaft spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung und dem Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Union und der Sensibilisierung für diese Werte sowie im Hinblick auf die effektive Wahrnehmung der im Unionsrecht, u. a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verankerten Rechte. Im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. April 2018 ist eine angemessene finanzielle Unterstützung von entscheidender Bedeutung für die Schaffung eines günstigen und nachhaltigen Umfelds, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Rolle stärken und ihre Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können. In Ergänzung der Anstrengungen auf nationaler Ebene sollten EU-Mittel daher dazu beitragen, die Kapazitäten der unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern, zu unterstützen und auszubauen, die unter anderem durch Interessenvertretungs- und Überwachungsaktivitäten aktiv die Förderung der Menschenrechte und die strategische Durchsetzung der im EU-Recht und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte unterstützen, sowie die gemeinsamen Werte der Union auf nationaler Ebene zu fördern und zu schützen und für diese Werte zu sensibilisieren.

Geänderter Text

(18) Unabhängige Menschenrechtsorgane und Organisationen der Zivilgesellschaft spielen eine wesentliche Rolle bei der Förderung und dem Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Union und der Sensibilisierung für diese Werte sowie im Hinblick auf die effektive Wahrnehmung der im Unionsrecht, u. a. in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verankerten Rechte. Im Sinne der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 ist eine **ausreichende und** angemessene finanzielle Unterstützung von entscheidender Bedeutung für die Schaffung eines günstigen und nachhaltigen Umfelds, in dem zivilgesellschaftliche Organisationen ihre Rolle stärken und ihre Aufgaben unabhängig und wirksam wahrnehmen können. In Ergänzung der Anstrengungen auf nationaler Ebene sollten EU-Mittel **unter anderem durch eine angemessene Basisfinanzierung und vereinfachte Kostenoptionen sowie Finanzvorschriften und -verfahren** daher dazu beitragen, die Kapazitäten der unabhängigen Organisationen der Zivilgesellschaft zu fördern, zu unterstützen und auszubauen, die unter anderem durch Interessenvertretungs- und Überwachungsaktivitäten aktiv die Förderung der Menschenrechte und die strategische Durchsetzung der im EU-Recht und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte unterstützen, sowie die gemeinsamen Werte der Union auf **lokaler, regionaler und** nationaler Ebene zu fördern und zu

schützen und für diese Werte zu sensibilisieren.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Um eine effiziente Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sicherzustellen, ist es erforderlich, den europäischen Mehrwert aller durchgeführten Maßnahmen und ihre Komplementarität mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten **zu gewährleisten**. **Gleichzeitig sollten** Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem Fonds für Justiz, Rechte und Werte – und somit mit dem Programm „Justiz“ – sowie mit dem Programm „Kreatives Europa“ und dem Programm „Erasmus +“, um das Potenzial von kulturellen Überschneidungen in den Bereichen Kultur, Medien, Kunst, Bildung und Kreativität auszuschöpfen. Es müssen Synergien mit anderen europäischen Finanzierungsprogrammen insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Binnenmarkt, Unternehmen, Jugend, Gesundheit, Bürgerschaft, Justiz, Migration, Sicherheit, Forschung, Innovation, Technologie, Industrie, Kohäsionspolitik, Tourismus, Außenbeziehungen, Handel **und** Entwicklung geschaffen werden.

Geänderter Text

(21) Um eine effiziente Zuweisung der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sicherzustellen, ist es erforderlich, den europäischen Mehrwert aller durchgeführten Maßnahmen, **einschließlich der Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Gemeinsamen in Artikel 2 EUV verankerten Werte**, und ihre Komplementarität mit den Maßnahmen der Mitgliedstaaten – **sofern auf der einzelstaatlichen Ebene Maßnahmen ergriffen werden – sicherzustellen**. **Es sollten** Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem Fonds für Justiz, Rechte und Werte – und somit mit dem Programm „Justiz“ – sowie mit dem Programm „Kreatives Europa“ und dem Programm „Erasmus +“, um das Potenzial von kulturellen Überschneidungen in den Bereichen Kultur, Medien, Kunst, Bildung und Kreativität auszuschöpfen. **Zudem würden durch diese Synergien pluralistische und unabhängige freie Medien geschützt und gefördert, das Recht auf freie Meinungsäußerung gesichert und die Verbreitung von Fehlinformationen verhindert**. Es müssen Synergien mit anderen europäischen Finanzierungsprogrammen, insbesondere in den Bereichen Beschäftigung, Binnenmarkt, Unternehmen, Jugend, Gesundheit, Bürgerschaft, Justiz, Migration, Sicherheit, Forschung, Innovation, Technologie, Industrie, Kohäsionspolitik, Tourismus,

Außenbeziehungen, Handel, Entwicklung
sowie **Klima- oder Umweltschutz**,
geschaffen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzinstrumenten und Haushaltsgarantien.

Geänderter Text

(23) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. [neue Haushaltsordnung] (im Folgenden „Haushaltsordnung“) findet auf dieses Programm Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzinstrumenten und Haushaltsgarantien; **ferner fordert sie vollständige Transparenz, wirtschaftliche Haushaltsführung sowie die umsichtige Verwendung der Mittel. Insbesondere sollten Bestimmungen, die die Möglichkeit vorsehen, dass Organisationen der Zivilgesellschaft durch mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten und nach dem Kaskadenprinzip gewährte Finanzhilfen finanziert werden, im Rahmen der Umsetzung dieses Programms operationalisiert werden. Die Bestimmungen müssen für Antragsteller mit einem möglichst geringen Verwaltungsaufwand verbunden sein. Soweit möglich, sollten elektronische Anträge akzeptiert werden. Den Antragstellern und den Begünstigten von finanzieller Unterstützung sollte in jedem Aktionsbereich eine nationale Anlaufstelle zur Verfügung stehen, die sie in jeder Phase des Antragsverfahrens unterstützt. Zügige und flexible Verfahren für die Vergabe von Zuschüssen – etwa ein zweistufiges Bewertungsverfahren – sollten gebührend berücksichtigt werden, um die Kosten für die Vorbereitung nicht**

erfolgreicher Angebote zu senken und die Effizienz des Programms zu steigern.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29

Vorschlag der Kommission

(29) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, dieses Programm auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden sollen. Diese Anforderungen können **bei Bedarf** messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Programms vor Ort umfassen.

Geänderter Text

(29) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, dieses Programm auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden sollen. ***In diesem Zusammenhang könnten etwa solche Antragsteller und Begünstigte, die möglicherweise nicht über ausreichende Ressourcen und Personal verfügen, um die Anforderungen hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung zu erfüllen, als Organisationen der Zivilgesellschaft, lokale Behörden, Sozialpartner etc. eingestuft werden.*** Diese Anforderungen können ***gegebenenfalls*** messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Programms vor Ort umfassen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Artikel 2

Ziele des Programms

(1) Das vorgeschlagene Programm zielt allgemein – ***auch*** durch die Unterstützung

Geänderter Text

Artikel 2

Ziele des Programms

(1) Das vorgeschlagene Programm zielt allgemein – ***insbesondere*** durch die

zivilgesellschaftlicher Organisationen – auf den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen verankerten Rechte und Werte ab, um eine tragfähige Basis für eine offene, demokratische und inklusive Gesellschaft in Europa zu sichern.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung nach Absatz 1 verfolgt das Programm die folgenden spezifischen Ziele, die bestimmten Aktionsbereichen entsprechen:

- a) Förderung von Gleichstellung und Rechten (Aktionsbereich Gleichstellung und Rechte),
- b) Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich **Bürgerbeteiligung** und **Teilhabe**);
- c) Bekämpfung von Gewalt (Aktionsbereich Daphne).

Unterstützung **und den Ausbau der Kapazitäten** zivilgesellschaftlicher Organisationen **auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene** – auf den Schutz und die Förderung der in den EU-Verträgen verankerten Rechte und Werte **wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte gemäß Artikel 2 EUV** ab, um eine tragfähige Basis für eine offene, **rechtebasierte**, demokratische, **gleichberechtigte** und inklusive Gesellschaft in Europa zu sichern.

(2) Im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung nach Absatz 1 verfolgt das Programm die folgenden spezifischen Ziele, die bestimmten Aktionsbereichen entsprechen:

- a) Förderung von Gleichstellung und Rechten (Aktionsbereich Gleichstellung und Rechte),
- b) Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union (Aktionsbereich **Europa für Bürgerinnen** und **Bürger**);
- c) Bekämpfung **aller Formen** von Gewalt (Aktionsbereich Daphne).

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3

Aktionsbereich Gleichstellung und Rechte

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

- a) Verhütung und Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse **oder** der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung,

Geänderter Text

Artikel 3

Aktionsbereich Gleichstellung und Rechte

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz **1** **genannten allgemeinen Ziels und des in Artikel 2 Absatz 2** Buchstabe a genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

- a) Verhütung und Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, **des sozialen und kulturellen Hintergrunds**, der ethnischen Herkunft, der Religion oder

des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie Unterstützung umfassender Strategien zur durchgängigen Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Diskriminierungen sowie von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und jeglicher Form von Intoleranz;

b) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, **der Sprache** oder der sexuellen Ausrichtung sowie Unterstützung umfassender Strategien zur durchgängigen Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Diskriminierungen sowie von Strategien zur Bekämpfung von Rassismus und jeglicher Form von Intoleranz, **unter gleichzeitiger Beachtung der verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedstaaten**;

b) Schutz und Förderung der Rechte des Kindes, der Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Artikel 4

Aktionsbereich **Bürgerbeteiligung** und **Teilhabe**

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

- a) Verbesserung des Informationsstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe und ihre Vielfalt;
- b) Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder; Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen **Teilhabe**, die **den** Bürgerinnen und **Bürgern** sowie **den** repräsentativen **Verbänden** die **Möglichkeit gibt**, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union

Geänderter Text

Artikel 4

Aktionsbereich „**Europa für Bürgerinnen und Bürger**“

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz **1** genannten **allgemeinen Ziels** und des in **Artikel 2 Absatz 2** Buchstabe b genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

- a) Verbesserung des Informationsstands der Bürgerinnen und Bürger über die Union, ihre Geschichte, ihr kulturelles Erbe und ihre Vielfalt;
- b) Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder; Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen **Teilhabe**, **indem** die Bürgerinnen und **Bürger** sowie **die** repräsentativen **Verbände in die Lage versetzt werden**, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen, **damit das**

öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;

Verständnis von der pluralistischen und partizipativen Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und den Grundrechten gesteigert wird.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5

Artikel 5

Aktionsbereich Daphne

Aktionsbereich Daphne

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

Im Rahmen des in Artikel 2 Absatz **1 genannten allgemeinen Ziels und des in Artikel 2 Absatz 2** Buchstabe c genannten spezifischen Ziels konzentriert sich das Programm auf Folgendes:

- a) Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen;
- b) Unterstützung und Schutz der Opfer dieser Gewalt.

- a) Verhütung – **unter anderem durch Bildungsmaßnahmen** – und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie Gewalt gegen andere gefährdete Gruppen;
- b) Unterstützung und Schutz der Opfer dieser Gewalt **und Gewährleistung des gleichen Maßes an Schutz in der gesamten EU, auch durch die Erleichterung des Zugangs zur Justiz, zu Opferhilfe und zu Möglichkeiten der polizeilichen Meldung für alle Opfer dieser Form der Gewalt.**

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Im Rahmen des Programms können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden.

(2) Im Rahmen des Programms können **durch maßnahmenbezogene Zuschüsse und mehrjährige Beiträge zu den Betriebskosten** Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, **unter**

anderem in Form von Pauschalbeträgen, Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und nach dem Kaskadenprinzip gewährten Finanzhilfen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9

Vorschlag der Kommission

Artikel 9

Art der Maßnahmen

Für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung kommen Maßnahmen in Betracht, die zur Verwirklichung eines in Artikel 2 aufgeführten spezifischen **Ziels** beitragen. Insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten kommen für eine Finanzierung in Frage.

Geänderter Text

Artikel 9

Art der Maßnahmen

Für eine Finanzierung im Rahmen dieser Verordnung kommen Maßnahmen in Betracht, die zur Verwirklichung **des in Artikel 2 Absatz 1 aufgeführten allgemeinen Ziels oder** eines **der** in Artikel 2 **Absatz 2** aufgeführten spezifischen **Ziele** beitragen. Insbesondere die in Anhang I aufgeführten Tätigkeiten kommen für eine Finanzierung in Frage.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Förderfähige Maßnahmen

Die in Artikel 2 genannten allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, dadurch verfolgt, dass folgende Tätigkeiten, die von einer oder mehreren förderfähigen Stellen durchgeführt werden, unterstützt werden:

a) Sensibilisierung, Aufklärung der Öffentlichkeit, Förderung und Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden politischen Strategien,

Grundsätze und Rechte;

b) gegenseitiges Lernen durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, mit dem Ziel, die Kenntnisse und das gegenseitige Verständnis zu verbessern und die Bürgerbeteiligung und das demokratische Engagement zu stärken;

c) analytische Überwachungs-, Berichterstattungs- und Interessenvertretungstätigkeiten, um mit Blick auf die Programmbereiche ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts, der Unionsstrategien und der gemeinsamen Unionswerte innerhalb der Mitgliedstaaten zu verbessern, etwa durch die Erhebung von Daten und Statistiken, die Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen sowie die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial;

d) Schulung einschlägiger Akteure zur Verbesserung ihres Wissens über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden politischen Strategien und Rechte und Stärkung der Fähigkeit der relevanten Akteure zur Interessenvertretung bezüglich der unter die einzelnen Programmbereiche fallenden politischen Strategien und Rechte;

e) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der digitalen Sicherheit sowie Bekämpfung von Falschmeldungen und gezielter Desinformation durch Sensibilisierung, Schulungen, Studien

und Überwachungstätigkeiten;

f) Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für Europäer verschiedener Nationalitäten und unterschiedlicher Kulturkreise durch die Bereitstellung von Möglichkeiten zur Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten und Projekten;

g) Förderung und Erleichterung der aktiven und inklusiven Beteiligung am Aufbau einer demokratischeren Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte und deren Förderung und Verteidigung durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

h) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

i) Unterstützung der in den Programmbereichen tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen auf allen Ebenen sowie Stärkung der Kapazitäten europäischer Netzwerke und zivilgesellschaftlicher Organisationen zur Entwicklung und Überwachung der Umsetzung des Unionsrechts sowie der politischen Ziele, Werte und Strategien der Union sowie zur Sensibilisierung dafür;

j) Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und stärkere Verbreitung und Übertragbarkeit seiner Ergebnisse sowie Förderung seiner Außenwirkung bei den Bürgern und Bürgerinnen und in der Zivilgesellschaft, unter anderem durch Einrichtung und Unterstützung von unabhängigen Kontaktstellen für das Programm;

k) Stärkung der Kapazitäten und der Unabhängigkeit von Menschenrechtsverteidigern und Organisationen der Zivilgesellschaft, die auf lokaler, regionaler, nationaler und

transnationaler Ebene die Lage der Rechtsstaatlichkeit überwachen und Maßnahmen unterstützen;

l) Unterstützung des Schutzes von Hinweisgebern, unter anderem durch Initiativen und Maßnahmen zur Einrichtung sicherer Meldekanäle innerhalb von Organisationen und in Behörden oder anderen einschlägigen Einrichtungen sowie Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern vor Entlassung, Herabstufung oder anderen Vergeltungsmaßnahmen, einschließlich durch entsprechende Aufklärung und Schulungen bei den betreffenden Behörden und Akteuren;

m) Unterstützung von Initiativen und Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Freiheit und des Pluralismus der Medien und zum Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung neuer Herausforderungen wie neue Medien und die Bekämpfung von Hetze;

n) Unterstützung und Aufbau von Kapazitäten für Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Förderung und Überwachung von Integrität, Korruption, Transparenz und Rechenschaftspflicht öffentlicher Behörden tätig sind;

o) Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen, die im Bereich des Schutzes und der Förderung von Grundrechten tätig sind, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Schärfung des Bewusstseins für die Grundrechte und zur Menschenrechtserziehung;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Der Bewertungsausschuss kann

Geänderter Text

(2) Der Bewertungsausschuss kann

sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.

sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen. **Bei der Zusammensetzung des Bewertungsausschusses wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet.**

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

Artikel 14

Überwachung und Berichterstattung

(1) In Anhang II sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten spezifischen Ziele aufgeführt.

(2) Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung und zur Änderung von Anhang II anzunehmen, um die Indikatoren zu überarbeiten und/oder zu ergänzen, wenn dies nötig ist.

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

Geänderter Text

Artikel 14

Überwachung und Berichterstattung

(1) In Anhang II sind Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Programms im Hinblick auf die in Artikel 2 genannten spezifischen Ziele aufgeführt. **Die für die Überwachung und Berichterstattung erhobenen Daten werden gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter, Bildungsstand und anderen maßgeblichen Faktoren aufgeschlüsselt.**

(2) Um die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Programms wirksam bewerten zu können, ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 16 delegierte Rechtsakte zur Ausarbeitung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung und zur Änderung von Anhang II anzunehmen, um die Indikatoren zu überarbeiten und/oder zu ergänzen, wenn dies nötig ist.

(3) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben. **Die Kommission stellt nutzerfreundliche Formate sowie**

Leitfäden und Unterstützungsprogramme bereit, die sich insbesondere an Antragsteller und Begünstigte richten, die nicht immer über ausreichende Mittel und ausreichendes Personal verfügen, um die Berichtspflichten zu erfüllen.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen.

Geänderter Text

(4) Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Evaluierungen zusammen mit ihren Anmerkungen. ***Die Kommission macht die Evaluierung der Öffentlichkeit leicht zugänglich, indem sie sie auf ihrer Website veröffentlicht.***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an.

Geänderter Text

(4) Vor Erlass eines delegierten Rechtsakts hört die Kommission im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen an. ***Die Kommission sorgt außerdem für eine frühzeitige Zusammenarbeit und Aussprache mit dem Europäischen Parlament und dem Rat, insbesondere indem sie diesen alle Dokumente, einschließlich der Entwürfe der delegierten Rechtsakte, zur gleichen Zeit zur Verfügung stellt wie den Sachverständigen der Mitgliedstaaten und***

indem sie den Sachverständigen des Europäischen Parlaments und des Rates systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission gewährt. Zu diesem Zweck erhalten das Europäische Parlament und der Rat den Zeitplan für die kommenden Monate sowie die Einladungen zu allen Sachverständigensitzungen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Geänderter Text

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat, ***unbeschadet der Möglichkeit für EU-Bürger und andere Akteure, eine Stellungnahme zu dem Entwurf des betreffenden delegierten Rechtsakts während eines Zeitraums von vier Wochen abzugeben. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen können zu dem Entwurf angehört werden.***

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18

Vorschlag der Kommission

Artikel 18
Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält

Geänderter Text

Artikel 18
Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält

(insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

(2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln werden auch Kommunikationsmaßnahmen der Kommission über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 2 genannten Ziele betreffen.

(insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen).

(2) Die Kommission führt **auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene** Maßnahmen zur Information und Kommunikation über das Programm, die Programmmaßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Programm zugewiesenen Mitteln werden auch Kommunikationsmaßnahmen der Kommission über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die in Artikel 2 genannten Ziele betreffen.

(2a) Jeder Mitgliedstaat richtet eine unabhängige Nationale Kontaktstelle ein, die den Akteuren und Begünstigten des Programms Leitfäden, praktische Informationen und Unterstützung in Bezug auf alle Aspekte des Programms und das Antragsverfahren zur Verfügung stellt.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I

Vorschlag der Kommission

Anhang I

Tätigkeiten im Rahmen des Programms

Die spezifischen Ziele des Programms, auf die in Artikel 2 Absatz 2 Bezug genommen wird, werden insbesondere durch Förderung der nachstehenden Tätigkeiten verfolgt:

- a) Sensibilisierung, Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien;
- b) gegenseitiges Lernen durch den

Geänderter Text

Anhang I

Tätigkeiten im Rahmen des Programms

Das allgemeine Ziel gemäß Artikel 2 Absatz 1 und die spezifischen Ziele des Programms, auf die in Artikel 2 Absatz 2 Bezug genommen wird, werden insbesondere durch Förderung der nachstehenden Tätigkeiten verfolgt:

- a) Sensibilisierung, **öffentliche Bildung und** Verbreitung von Informationen zur Verbesserung der Kenntnisse über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien;
- b) gegenseitiges Lernen durch den

Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um Wissen und gegenseitiges Verständnis sowie Bürgerbeteiligung und demokratisches Engagement zu verbessern;

c) Analyse- und Überwachungstätigkeiten¹, um in den Programmbereichen ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Anwendung des EU-Rechts und der EU-Politik zu verbessern;

d) Schulung *relevanter* Akteure zur Verbesserung ihres Wissens über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden Rechte und politischen Strategien;

e) Entwicklung und Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Instrumenten;

f) Sensibilisierung der Bürger für europäische Kultur und Geschichte, für gemeinsames Erinnern und Gedenken sowie Stärkung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Union;

g) Begegnungsmöglichkeiten für Europäer verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten;

h) Förderung und Erleichterung der

Austausch bewährter Verfahren zwischen den Akteuren, um Wissen und gegenseitiges Verständnis sowie Bürgerbeteiligung und demokratisches Engagement zu verbessern;

c) Analyse- und Überwachungstätigkeiten *sowie Tätigkeiten der Berichterstattung und Interessenvertretung*¹, um in den Programmbereichen ein besseres Verständnis der Lage in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene zu erreichen und um die Anwendung des EU-Rechts und der EU-Politik zu verbessern;

d) Schulung *einschlägiger* Akteure zur Verbesserung ihres Wissens über die unter die einzelnen Programmbereiche fallenden politischen Strategien und Rechte und *die Verbesserung der Fähigkeit dieser Akteure, für diese politischen Strategien und Rechte einzutreten*;

e) Entwicklung und Pflege von Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)-Instrumenten;

ea) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der digitalen Sicherheit sowie Bekämpfung von Falschmeldungen und gezielter Desinformation durch Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen, Studien und Überwachungstätigkeiten;

f) Sensibilisierung der Bürger für europäische Kultur und Geschichte, für gemeinsames Erinnern und Gedenken sowie Stärkung ihres Zugehörigkeitsgefühls zur Union;

g) Begegnungsmöglichkeiten für Europäer verschiedener Nationalitäten und aus unterschiedlichen Kulturen durch Teilnahme an städtepartnerschaftlichen Aktivitäten;

h) Förderung und Erleichterung der

aktiven Beteiligung am Aufbau einer demokratischeren Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft;

aktiven **und inklusiven** Beteiligung am Aufbau einer demokratischeren Union sowie Sensibilisierung für Rechte und Werte durch Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, ***einschließlich solcher, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene die Lage der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte in einem Mitgliedstaat beobachten;***

ha) erneute Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger – durch Informationskampagnen – für ihre Rechte und Pflichten, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, wie das Recht, in einen anderen Mitgliedstaat zu reisen, dort zu arbeiten, zu studieren und zu leben;

hb) neue spezielle Schulungen für Personen, die im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaats tätig sind, zu den Rechten und Pflichten der Bürger und Bürgerinnen anderer Mitgliedstaaten, die in diesem Mitgliedstaat leben, arbeiten, studieren oder dorthin reisen, sowie Schulungen zu Maßnahmen, die auf die Gewährleistung der Achtung dieser Rechte abzielen;

i) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

i) Finanzierung der technischen und organisatorischen Unterstützung für die Durchführung der Verordnung [(EU) Nr. 211/2011] und damit Unterstützung der Bürger bei der Ausübung ihres Rechts, europäische Bürgerinitiativen vorzuschlagen und zu unterstützen;

j) Stärkung der Kapazitäten europäischer Netzwerke zur Förderung und Weiterentwicklung des Unionsrechts, der politischen Ziele und Strategien ***sowie Unterstützung der Organisationen der Zivilgesellschaft in den Programmbereichen;***

j) Stärkung der Kapazitäten europäischer Netzwerke zur Förderung und Weiterentwicklung des Unionsrechts ***sowie*** der politischen Ziele und Strategien der ***Union;***

k) Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und Verbreitung und Übertragbarkeit seiner Ergebnisse sowie Förderung seiner Außenwirkung, unter anderem durch Einrichtung und

k) Verbesserung der Kenntnisse über das Programm und Verbreitung und Übertragbarkeit seiner Ergebnisse sowie Förderung seiner Außenwirkung, unter anderem durch Einrichtung und

Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

Unterstützung von nationalen Kontaktstellen.

ka) Stärkung der Kapazitäten und der Unabhängigkeit von auf der lokalen, regionalen, nationalen und transnationalen Ebene tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft und von Menschenrechtsverteidigern, die die Lage der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Grundrechte in einem Mitgliedstaat beobachten;

kb) erneute Festlegung von Schutzmaßnahmen für Hinweisgeber, unter anderem von Maßnahmen zur Einrichtung sicherer Meldekanäle innerhalb von Organisationen und in Behörden oder anderen einschlägigen Einrichtungen;

kc) erneute Förderung und Unterstützung der Freiheit und des Pluralismus der Medien sowie Aufbau von Kapazitäten zur Bewältigung neuer Herausforderungen wie neue Medien und die Bekämpfung von Hetze;

kd) Aufbau der Kapazitäten öffentlicher Behörden zur Verbesserung ihrer Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie Stärkung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Bereich der Förderung bzw. der Überwachung von Transparenz und Rechenschaftspflicht solcher öffentlichen Behörden tätig sind;

¹ Diese Tätigkeiten schließen unter anderem Folgendes ein: Erhebung von Daten und Statistiken, Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial.

¹ Diese Tätigkeiten schließen unter anderem Folgendes ein: Erhebung von Daten und Statistiken, Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls von Indikatoren oder Referenzwerten, Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Umfragen, Evaluierungen, Folgenabschätzungen, Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2018)0383 – C8-0234/2018 – 2018/0207(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 14.6.2018
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 14.6.2018
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Sylvia-Yvonne Kaufmann 9.7.2018
Datum der Annahme	20.11.2018
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 19 -: 2 0: 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Max Andersson, Joëlle Bergeron, Jean-Marie Cavada, Kostas Chrysogonos, Mady Delvaux, Laura Ferrara, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Gilles Lebreton, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Julia Reda, Evelyn Regner, Pavel Svoboda, József Szájer, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Geoffroy Didier, Pascal Durand, Jytte Guteland, Virginie Rozière, Kosma Złotowski

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

19	+
ALDE	Jean-Marie Cavada, António Marinho e Pinto
EFDD	Laura Ferrara
GUE/NGL	Kostas Chrysogonos
PPE	Geoffroy Didier, Emil Radev, Pavel Svoboda, Axel Voss, Francis Zammit Dimech, Tadeusz Zwiefka
S&D	Mady Delvaux, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jytte Guteland, Sylvia-Yvonne Kaufmann, Evelyn Regner, Virginie Rozière
VERTS/ALE	Max Andersson, Pascal Durand, Julia Reda

2	-
ENF	Gilles Lebreton
PPE	József Szájer

3	0
ECR	Sajjad Karim, Kosma Złotowski
EFDD	Joëlle Bergeron

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung